



Checkliste¹ zur Aktualisierung des Registers der Datensammlungen nach Art. 37 ff. Datenschutzgesetz²

1 Erklärung von Begriffen und häufige Fragen

1.1 Datensammlung

Bestand von Personendaten (Karteikästen; Kärtchen; EDV; Dokumente in Ordnern, Hän-gemäppchen, Schachteln, Schränken, Regalen), der nach Personen erschlossen oder erschliessbar ist. Dabei ist es unerheblich, ob er papieren oder elektronisch ist.

1.2 Register der Datensammlungen

Das Register informiert darüber, welche Stelle im Kanton welche Datensammlung über natürliche Personen bearbeitet. Das Register ist öffentlich.

1.3 Zweck des Registers

Im Rechtsstaat dürfen Datenbearbeitungen nicht im Geheimen stattfinden. Das Register dient den betroffenen Personen als Grundlage für die Geltendmachung ihrer Rechte. Der Fachstellen für Datenschutz dienst es als Basis für die Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit.

1.4 Wer führt das Register?

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz für kantonale Stellen³, die Gemeindefachstellen für die Gemeinden.

1.5 Für welche kantonalen Stellen gilt die Registerpflicht?

Staatsverwaltung, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, Private, die (kantonale) Staatsaufgaben erfüllen.

1.6 Wer ist für den Inhalt verantwortlich?

Jede Stelle (vgl. Ziff. 1.5), welche Personendaten bearbeitet.

1.7 Meldepflicht der Stellen

- Neue Datensammlungen: vor deren Eröffnung
- Übrige Änderungen: laufend (empfehlenswert) oder jährlich auf Beginn des nächsten Kalenderjahres

2 Erklärung zu den einzelnen Feldern

2.1 Angaben zur Auskunftsperson

Für das Register und für Fragen zuständige Person.

¹ Juni 2023.

² sGS 142.1.

³ [Register der Datensammlungen | sg.ch](https://www.sg.ch).



2.2 Bezeichnung

Keine Abkürzungen, aussagekräftige Bezeichnungen verwenden.

2.3 Rechtsgrundlage

Wenn möglich, Angabe aller Rechtsgrundlagen. Wenn aus Platzgründen nicht möglich, Beschränkung auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen. Ist Rechtsgrundlage unbekannt, bitte Kontaktnahme mit der bzw. dem Datenschutzzuständigen der Departemente.

2.4 Zweck

Grund der Datensammlung. Beschränkung auf wesentliche Aussagen (z.B. Steuererhebung, Lohnzahlung).

2.5 Mittel der Bearbeitung

Elektronisch (Datenbank), papieren.

2.6 Art der Personendaten

Z.B. Adressdaten, Lohndaten, Personaldossiers.

2.7 Herkunft der Personendaten

Angabe, woher die Personendaten bezogen werden. Z.B. von der betroffenen Person selbst, von Amtsstellen.

2.8 Andere an der Datensammlung beteiligten Organe

Bezieht sich v.a. auf elektronische Datensammlungen: Dritte, die Daten in eine Datensammlung eingeben oder Änderungen an den Daten vornehmen dürfen, Bundes-, Kantons- oder Gemeindeorgane oder andere Organisationen. Personen oder Organisationen, welche die Personendaten nur einsehen können, sind nicht gemeint.

2.9 Regelmässige Empfänger der Personendaten

Personen oder Organisationen, an die Daten weitergegeben werden, z.B. Bundes-, Kantons- oder Gemeindeorgane, natürliche und juristische Personen, Teilnehmer an Abrufverfahren (gemeinsame Nutzung einer Datenbank), Stellen, an die papierene Informationen weitergegeben werden oder über ein anderes Mittel (elektronisch, USB-Stick etc.).

2.10 Bemerkungen

Ergänzende Hinweise, welche die Datensammlung konkretisieren; Eintrag fakultativ.

2.11 Aktualisierungsdatum

Datum der vorgenommenen Aktualisierung.

3 Kontakt

Für Fragen steht Ihnen die Kantonale Fachstelle für Datenschutz zur Verfügung:

- Tel 058 229 14 14
- E-Mail: datenschutz@sg.ch